

Ausschussmitglied Wiens:

Bei den Mitteilungen über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen wird unter TOP Ö 9.1.1, Ziffer 6 über eine Befreiung für die Errichtung eines Betonzaines im Stadtteil Merl berichtet. Mit welcher Begründung wurde eine Befreiung vom festgesetzten Sichtdreieck und von der max. zulässigen Einfriedungshöhe durch einen Betonzain im Kurvenbereich erteilt, wo hier doch eine Gefahrenzone besteht?

Antwort der Verwaltung:

Ein Bebauungsplan trifft im Allgemeinen Vorgaben, was genehmigungsfähig ist und was befreit werden darf. Im Rahmen der Niederschrift wird der hier zugrunde liegende besondere Sachverhalt, der zu einer Befreiung führte, im Einzelnen erläutert:

Für den betreffenden Einmündungs- und Kreuzungsbereich der Godesberger Straße in die Straße Siebengebirgsring sind dem Bebauungsplan Nr. 54 "Westliche Ortslage Merl" in seiner Ursprungsfassung freizuhaltende Sichtfelder, -linien gemäß RaST-E (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) zu Grunde gelegt worden, in dessen Verlauf Einfriedigungshöhen und Bepflanzungen von maximal 70 cm zulässig sind. Dem gegenüber besagt § 2, Absatz 2 der Einfriedigungssatzung der Stadt Meckenheim, hier 2. Änderung, dass Einfriedigungen im planungsrechtlich festgesetzten Bereich einer offenen Bauweise im Bereich von Hausgärten eine maximale Höhe von 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen dürfen.

Die durch den Fachbereich 66, Verkehr und Grünflächen durchgeführte Überprüfung des freizuhaltenden Sichtfeldes anhand aktueller Richtlinien, hier die RaST 06, hat ergeben, dass das betreffende Bauvorhaben nicht zu einem Widerspruch zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit führt. Um eine Befreiung erteilen zu können, müssen ebenso alle positiven, wie auch negativen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebungsbebauung untersucht und abwägt und die weiterführenden, dauerhaften Auswirkungen des Bauvorhabens für den Bebauungsplanbereich bedacht werden.

Aus städtebaulicher Sicht wird die beabsichtigte Abweichung in Form der Überschreitung der maximalen Einfriedigungshöhe als genehmigungsfähig angesehen, da die Grundzüge der Planung in Folge des Vorhabens nicht berührt werden. Durch eine Überprüfung des zuständigen Fachbereichs 66, Verkehr und Grünflächen wird bestätigt, dass anhand der aktuellen Richtlinie der RaST 06 hier eine Minimierung der Einfriedigungshöhe nicht mehr aufrecht erhalten werden muss und im vorliegenden Fall eine höhere Einfriedigung nicht im Widerspruch zur geforderten Verkehrssicherheit steht.